

Christian Kämpf (Bremen)

## „... es sey zur Direction oder Verstärkung beym Choro musico“

### Das Subkantorat am Bremer Dom im 18. Jahrhundert

Das Kantorat zählt zweifellos zu den wesentlichen Gegenständen städtischer Musikgeschichtsschreibung. Gerade auch an Orten abseits politischer, administrativer oder kirchlicher Zentren war der Kantor oft Hauptakteur der lokalen Musikpflege. Als althergebrachte und langlebige Dreiecksinstitution verband das Kantorat, in nicht wenigen Städten und Gemeinden fast ungebrochen, spätestens seit dem Reformations- und bis weit hinein in das bürgerliche Jahrhundert schulische, kirchliche und musikalische Funktionsräume – ein interdisziplinäres Amt, dessen Erforschung einen interdisziplinären Fragenkatalog aufschlägt, Knoten „im Bereich der Berufs- und Institutionengeschichte, der Sozial- und Mentalitätsgeschichte, der Struktur- und Bildungsgeschichte, der Kompositions- und Kulturgeschichte“<sup>1</sup> löst und neu bindet, wie vor allem die Arbeiten Joachim Kremers gezeigt haben. Dabei blieb das norddeutsche Kantorat des 18. Jahrhunderts lange Zeit und größtenteils von der musikwissenschaftlichen Forschung unbearbeitet, weil (1) das 18. Jahrhundert nach einer gemeinhin anerkannten Hoch-Zeit im 17. Jahrhundert meist nur als Niedergangsperiode des Kantorats verstanden<sup>2</sup> und (2) das Kantorenamt im Norden und Süden gegenüber dem idealisierten mitteldeutschen Kantorat meist nur als weniger bedeutsam eingeschätzt worden war.<sup>3</sup> In seiner Dissertation aus dem Jahre 1995 hat Kremer dieses Desiderat erstmals benannt und am Beispiel Hamburgs eingehender bearbeitet.<sup>4</sup> Doch bleibt auch weiterhin, wie er 2007 erklärte, „die Zahl der Unbekannten und aufeinander zu beziehenden Variablen“ auf dem Gebiet der Kantoratsforschung „größer als die der zweifelsfrei feststehenden Ergebnisse“<sup>5</sup>. Diese Feststellung gilt freilich auch für das Kantorenamt am Bremer Dom, das erst 2016 mit einer ersten verbindlichen Studie bedacht

- 
- 1 Joachim Kremer, „Von ‚Noten-Krämern‘, ‚Solmisations-Rittern‘ und ‚theatralischer‘ Kirchenmusik: Zur Bewahrung, Ausweitung und Auflösung des Kantorats im 18. Jahrhundert“, in: *Das Kantorat des Ostseeraums im 18. Jahrhundert. Bewahrung, Ausweitung und Auflösung eines kirchenmusikalischen Amtes* (= Greifswalder Beiträge zur Musikwissenschaft 15), hrsg. von dems. u. Walter Werbeck, Berlin 2007, S. 9–33, hier S. 29.
  - 2 So beispielsweise in: Hans Joachim Moser, *Die evangelische Kirchenmusik in Deutschland*, Berlin / Darmstadt 1953.
  - 3 Prägend für diese Einschätzung war Dieter Krickeberg, *Das protestantische Kantorat im 17. Jahrhundert. Studien zum Amt des deutschen Kantors* (= Berliner Studien zur Musikwissenschaft 6), Berlin 1965.
  - 4 Vgl. Joachim Kremer, *Das norddeutsche Kantorat im 18. Jahrhundert. Untersuchungen am Beispiel Hamburgs*, Kassel u. a. 1995.
  - 5 Kremer, „Von ‚Noten-Krämern‘, ‚Solmisations-Rittern‘ und ‚theatralischer‘ Kirchenmusik“, S. 29. Eine allgemeine Geschichte des Kantors als systematische Gesamtdarstellung seines kirchenmusikalischen Handelns liegt bislang ebenso wenig vor wie eine Geschichte des Organisten, des Kirchensängers oder der vielen anderen Kirchenmusiker; vgl. Franz Körndle / Joachim Kremer, „Kirchenmusiker – Vielfalt und Wandelbarkeit kirchenmusikalischen Handelns in 2000 Jahren“, in: *Der Kirchenmusiker. Berufe – Institutionen – Wirkungsfelder* (Enzyklopädie der Kirchenmusik 3), hrsg. von dems., Laaber 2015, S. 11–38, hier S. 34–36.

wurde.<sup>6</sup> Sie gilt aber auch und umso mehr für andere Ämter im Nordwesten, die in ähnlicher Weise wie das Kantorat im amtlichen Funktionskomplex kirchlicher, schulischer und musikalischer Dienstplichten angesiedelt waren. Im Allgemeinen sind hier beispielsweise an Lateinschulen kleinerer Orte die Ämter des Organisten und des Küsters zu nennen, im Speziellen das Subkantorat an der Domlateinschule in Bremen, das Gegenstand dieses Aufsatzes sein soll.

Eine Berücksichtigung dieser Ämter im Rahmen der Kantoratsforschung ist angezeigt, da sich hieraus nicht zuletzt wertvolle Rückschlüsse auf die strukturellen Rahmenbedingungen des Kantorats selbst ergeben. Dies gilt insofern, als (1) die genannten Ämter nicht selten eine Karrierestation für spätere Kantoren darstellten, was in Bezug auf die Erforschung des Kantorenamts den Themenbereich Ausbildung und Qualifikation berührt, (2) ihre Dienstaufträge zumeist in wechselseitiger Abhängigkeit zu dem Dienstauftrag des jeweiligen Kantors formuliert wurden, so mitunter eine hierarchische Strukturierung des musikalischen Aufgabenbereichs vorgaben und die Aufgaben sowie Kompetenzen des Kantors mitbestimmten, (3) Inhaber der genannten Ämter einerseits meist auf einer bestimmten Position in ein Kollegium von Lehrkräften fest eingebunden waren, andererseits sowohl das Korps der Musikanten bildeten oder verstärkten als auch diesem anleitend oder leitend vorstanden, was in Rücksicht auf die Kantoratsforschung den Themenbereich berufliche Rangstellung und Karrierechancen anlangt, sowie (4) auch und gerade dort, wo die genannten Ämter nicht (mehr) besetzt wurden oder sich ihrer Funktion nach wandelten, der Kantoratsforschung deutliche Signale für den Themenbereich Professionalisierung und Modernisierung gegeben werden. Davon abgesehen, stellen die genannten Ämter aber ebenso nicht unbedeutende musikwissenschaftliche Forschungsgegenstände eigenen Interesses dar, die ungewöhnlich tiefe Einblicke in die Musikgeschichte des nordwestlichen Deutschlands und Nordmitteleuropas zulassen, nicht zuletzt, darauf hat Konrad Küster hingewiesen,<sup>7</sup> vor dem Hintergrund der bedeutenden Orgellandschaft im Elbe-Weser-Winkel.

Das Subkantorat am Bremer Dom war zunächst einmal ein Schullehreramts. Der Subkantor nahm eine bestimmte und, wie der Amtstitel schon sagt, unter dem Amt des Kantors angesiedelte Position innerhalb des Lehrkörpers der Domlateinschule ein, zu dem im 18. Jahrhundert neben dem Subkantor ein Rektor, ein Konrektor, ein Subkonrektor bzw. Subrektor, ein Grammatikus und eben ein Kantor gehörten. Das Amt des Subkantors wurde kurz nach der Neugründung der Domschule im Jahre 1642 eingerichtet – zwischen 1561 und 1638 war der Dom geschlossen – und hielt sich bis in die 1780er Jahre hinein. Die Domfreiheit war in dieser Zeit eine doppelte Enklave innerhalb des Bremer Stadtgebiets, konfessionell und territorial: eine evangelisch-lutherische Gemeinde in calvinistisch-reformiertem Umfeld sowie eine schwedische, dann dänische, seit 1719 kurhannoversche Besetzung innerhalb der reichsunmittelbaren Hansestadt. Erst 1803, im Zuge des Reichsdeputationshauptschlusses, erhielt die Stadt die ungeteilte Hoheit über den Dombezirk. Auf den strukturgeschichtlichen Zusammenhang zwischen dem im 16. Jahrhundert eingeführten, der Musik eher abgeneigten Calvinismus und der musikhistorischen Sondersituation Bre-

6 Vgl. Christian Kämpf, „... seine letzte Lebenskraft im Vorschreien des Kirchengesanges verschwenden“. Das Bremer Domkantorat zur Amtszeit Wilhelm Christian Müllers 1784–1817“, in: *Wilhelm Christian Müller. Beiträge zur Musik- und Kulturgeschichte Bremens im 18. Jahrhundert*, hrsg. von dems., Bremen 2016, S. 7–41; dort auch weitere Hinweise zum Forschungsstand.

7 Vgl. Konrad Küster, *Im Umfeld der Orgel. Musik und Musiker zwischen Elbe und Weser* (= Schriften der Orgelakademie Stade 2), Stade 2007.

mens – für Charles Burney war Bremen 1772 eine Stadt ohne „musikalische Reizungen“<sup>8</sup> – hat u. a. Ulrich Tadday bereits hingewiesen.<sup>9</sup> Neben diesem religionsgeschichtlichen ist der damit in Beziehung stehende politisch-territorialgeschichtliche Faktor von nicht geringerer Relevanz für die Entwicklung der Bremer Musikkultur: Die Domschule in Bremen war nicht wie das Katharineum in Lübeck oder das Johanneum in Hamburg die eine städtische Gelehrtschule einer freien Reichsstadt, sondern neben den Schulen in Stade, Verden und Buxtehude lediglich eine unter anderen, mehr oder weniger gleichwertigen Lateinschulen im hannoverschen Territorium Bremen-Verden. Die musikalischen Amtsträger an Schule und St.-Petri-Dom waren als hannoversche Bedienstete strenggenommen nicht dazu befugt, auf stadtbremischen Gebiet musikalische Engagements zu übernehmen. Taten sie es doch, ließ der Ärger nicht lange auf sich warten. Zusätzliche Einnahmen aus Kasualmusiken konnten sie deshalb kaum akquirieren. Die ohnehin schlecht bezahlte Anstellung als Dommusikant war dementsprechend unattraktiv, gegen Ende des Jahrhunderts nur noch ein Nebenamt, das regelmäßig von Musikern mitversehen wurde, die eigentlich in Diensten der Stadt standen, so bspw. vom Konzertmeister der Ratsmusikanten, Dietrich Heinrich Frese, oder vom stadtbremischen Musikdirektor, Johann Christoph Horst.<sup>10</sup> An der Lübecker Marienkirche gelang es den Organisten seit Dieterich Buxtehude über Johann Christian Schieferdecker, Johann Paul und Adolf Karl Kunzen ihr Amt so weit zu profilieren, über den liturgisch-gottesdienstlichen Tätigkeitsbereich hinaus auszuweiten, dass der Organist Johann Wilhelm Cornelius von KönigsLöw 1801 auch das neue Amt des städtischen Musikdirektors an der Trave übernehmen konnte. In Hamburg gelang es Georg Philipp Telemann und Carl Philipp Emanuel Bach sich dauernd von ihren schulischen Aufgaben am Johanneum zu befreien. Sie bildeten das ehemalige Schulkantorat im Laufe des 18. Jahrhunderts zum modernen Kapellmeisterkantorat um und hoben es zum zentralen Musikeramt der Elbestadt. Die konfessionelle und politisch-territoriale Teilung Bremens verzögerte zunächst ähnliche Entwicklungen an der Weser. Tendenzen in diese Richtung werden jedoch gegen Ende des 18. Jahrhunderts sichtbar, wofür nicht zuletzt die Umgestaltung des Subkantorenamts als Indikator dienen kann.

„... von Jugend auf mich hauptsächlich auf die Music geleet“ –  
*Der Subkantor zwischen musikalischer und wissenschaftlicher Eignung*

Am 23. Mai 1739 wurde Johann Georg Benjamin Tüntzer, Bassist des Chorus Musicus am Bremer Dom, persönlich vor das Königliche und Kurfürstliche Konsistorium nach Stade zitiert – das übliche *Procedere*. Tüntzer hatte sich, sicherlich nicht ohne vorherige Rücksprache mit dem dortigen Lehrer- und Predigerkollegium und wohl als einziger Kandidat, auf das Amt des Subkantors am Bremer Dom beworben, das kürzlich – der Kantor Franz Gottfried Weinmeister war verstorben, der vormalige Subkantor Samuel Johann Lorentz Rücker auf dessen Amtsstelle aufgerückt – vakant geworden war. Vor dem Stader Konsisto-

8 *Carl Burney's der Musik Doctors Tagebuch seiner Musikalischen Reisen*, Bd. 3: *Durch Böhmen, Sachsen, Brandenburg, Hamburg und Holland. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Zusätzen und Anmerkungen zum zweyten und dritten Bande*, hrsg. v. Johann Joachim Christoph Bode, Hamburg 1773, S. 220.

9 Vgl. Ulrich Tadday, „Strukturbedingungen der Musikgeschichte der Freien Hansestadt Bremen“, in: *Bremisches Jahrbuch* 89 (2010), S. 296–305.

10 Vgl. Oliver Rosteck, *Bremische Musikgeschichte von der Reformation bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts*, Lilienthal / Bremen 1999, S. 344.

rium, das in den Herzogtümern Bremen und Verden die schulische und kirchliche Aufsicht hatte, musste Tüntzer sich nun der obligatorischen Prüfung zum Schuldienst, dem Examen scholasticum, stellen, die vom General-Superintendenten Lucas Bacmeister durchgeführt wurde.

Der Ablauf wurde in einem Protokoll festgehalten, das nähere Auskunft über die Inhalte der Prüfung und damit über die Stellenanforderungen gibt. Demnach war erste Bedingung für eine Anstellung im Schuldienst der Nachweis eines gewissen Kenntnisstandes in den Kernbereichen der christlichen Dogmatik, vornehmlich der Christologie, Soteriologie und Eschatologie. Diese „Wissenschaft im Christenthum“<sup>11</sup> galt „als Haupt requisitum eines Schul Mannes“<sup>12</sup>, so auch für den Subkantor, der an der Bremer Domschule die unterste Klasse, die Quinta, und vertretungsweise auch die Quarta zu unterrichten hatte. Bacmeister fing deshalb „das examen mit einigen leichten Fragen aus der Theologie an, nemlich, de statu hominis post lapsum, de imagine Dei, de peccato de lege, de fide, de Deo, de Personis divinitatis, de Christo salvatore“<sup>13</sup>. An der Domschule als Lateinschule hatten die Lehrstunden in den christlichen Fächern vor allem im Curriculum der unteren Klassen ein deutliches Gewicht. Neben dem katechetischen Unterricht war Unterricht in der lateinischen Sprache die Hauptaufgabe dieser Schulform, schließlich sollten die Schüler auf das sich anschließende Studium und den späteren Beruf als Geistliche oder Gelehrte vorbereitet werden. So wurde der Kandidat Tüntzer in der Lehramtsprüfung freilich auch hinsichtlich seiner lateinischen Sprachkenntnisse auf die Probe gestellt. Ein lateinisches Gebet musste ausgelegt und analysiert werden, Wissen um „die fundamenta der Lateinischen Sprache, wie auch die regulas syntacticas“<sup>14</sup> auf diese Art bewiesen werden. Mit dem Examen scholasticum, das Johann Georg Benjamin Tüntzer wie bis in die 1790er Jahre hinein die meisten seiner Bremer Kollegen in dieser Form vor der Übernahme des Lateinschullehreramts abzulegen hatte, überprüfte man damit meist nur, ob der zukünftige Schulmann die sprachlichen und theologischen Kenntnisse auf dem zu unterrichtenden Klassenniveau vorweisen konnte, in diesem Fall, „ob er zum informiren in classe quinta geschickt sey“<sup>15</sup>. Eine Revision der pädagogischen Eignung oder anderer Qualifizierungen war vonseiten der Stader Kirchenbehörde nicht vorgesehen. Die erforderlichen Kenntnisse hatte der Kandidat üblicherweise schon in einer mehr oder weniger ausgedehnten Anstellungsphase als Privatlehrer gefestigt, zuvor aber im Rahmen eines Theologiestudiums erworben. Ein solches Studium war damit die Voraussetzung für eine Lehrerstelle an einer höheren Schule im Kurfürstentum Hannover, und zwar bis ins 19. Jahrhundert hinein, denn die Lehrerausbildung wurde hier, obwohl bereits 1737 von Johann Matthias Gesner ein philologisches Seminar an der Universität Göttingen gegründet worden war, erst um 1830 normiert.<sup>16</sup> So hatte Tüntzer, bevor er sich um das Bremer Subkantorat bewarb, in Jena Theologie studiert und anschließend längere Zeit als Privatlehrer gearbeitet, sein Amtsnachfolger, Johann August Römhild, war, be-

11 Protokoll zum Examen Johann Georg Benjamin Tüntzers, Stade, 23.05.1739, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,28 Konsistorium Stade, I.a.6., Subkantoren 1721–1739 u. 1766–1788, Nr. 14.

12 Ebd.

13 Ebd.

14 Ebd.

15 Bericht zum Examen Johann Georg Benjamin Tüntzers, Stade, 23.05.1739, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,28 Konsistorium Stade, I.a.6., Subkantoren 1721–1739 u. 1766–1788, Nr. 15.

16 Vgl. Gesa Kasel, *Das Kantorat in der Modernisierung der Stadtkultur. Eine musik- und bildungshistorische Studie am Beispiel niedersächsischer höherer Schulen zwischen 1750 und 1830*, Hamburg 2008, S. 64f.

vor er eine Hauslehrerstelle in Verden annahm, an der Universität Halle eingeschrieben,<sup>17</sup> sein Amtsvorgänger, Johann Samuel Lorentz Rücker, hatte an der Universität Helmstedt theologische Studien betrieben und darauffolgend sich als Privatlehrer bei verschiedenen Predigerfamilien verdingt.<sup>18</sup> In diesen Punkten ihrer Ausbildung unterschieden sich die Subkantoren nicht wesentlich von den Kantoren am Bremer Dom, vertraten damit gleichsam das Berufsbild des „gelehrten Kantors“<sup>19</sup>.

Im Falle Tüntzers aber musste zum ersten und einzigen Male in der Geschichte des Bremer Subkantorats die schulische Eignungsprüfung mit nicht bestanden bewertet werden, da „gemeldter Tüntzer“, so der Bericht des Konsistoriums an die Regierung, „im heutigen examine zwar vorgenommen, jedoch in denen nötigsten Gründen des Christenthums sowoll, als auch der Lateinischen Sprache, sehr schlecht fundiret befunden sey“<sup>20</sup>. Ein zweiter Prüfungstermin wurde für Juli anberaumt. Tüntzer sollte in der Zeit von sechs Wochen die nötigen Kenntnisse in Sprache und Wissenschaft auffrischen, wozu er die Lehrveranstaltungen am Bremer Athenaeum, einer der Lateinschule angegliederten hochschulähnlichen Einrichtung, besuchte. Allerdings war auch der zweite Prüfungstermin nicht von Erfolg gekrönt, denn auch jetzt war der „examinatus in denen erforderlichen Wissenschaften nicht so fundiret befunden, daß ihm das sub Cantorat mit nutzen, übertragen werden könnte“<sup>21</sup>. Die Anstellung erhielt er trotzdem. Man glaubte nämlich, „wann ihm einjahrs Frist gelaßen würde, seine Studia beßer zu excoliren, daß er sodann imstande seyn mögte, praestanda zu praesiiren“<sup>22</sup>. Allem Anschein nach war das der Fall: Tüntzer bekleidete ab 1739 das Subkantorat bis zu seiner Emeritierung ein Vierteljahrhundert, ohne nochmalige Prüfung und ohne – zumindest wurde nichts aktenkundig – größere Beschwerden. Ausschlaggebend für seine Bestallung war deshalb wohl kaum seine Eignung als wissenschaftlicher Lehrer, andere Gründe müssen geltend gemacht werden: Man hatte in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass das Subkantorenamt an der Bremer Domlateinschule mehr und mehr zu einer Durchgangsstation verkam. Häufige Wechsel, kurze Amtszeiten: Johann Benjamin Hönert war Subkantor von 1721 bis 1722, Johann Heinrich Kuhlemann von 1722 bis 1728, auf ihn folgte für ein Halbjahr Matthias Christoph Wiedeburg, Franz Gottfried Weinmeister versah das Amt von 1729 bis 1734, drei weitere Jahre dann Johann Samuel Lorentz Rücker. Diese unsteten Umstände führten zu sinkenden Schülerzahlen in der untersten Klasse der Domschule, ein Problem, das sich freilich dann auch in den höheren Klassenstufen fortsetzte. Zum einen ist deshalb anzunehmen, dass die besondere Huld und Gnade, die man Tüntzer mit der extraordinären Anstellung auf Probe trotz der nicht bestandenen Prüfung entgegenbrachte, mit der Hoffnung verbunden war, den neuen Stelleninhaber damit langfristig an das Amt binden und so eine gewisse Beständigkeit für dasselbe zurückgewinnen zu können. Zum zweiten scheint Tüntzer andere Stellenanforderungen doch erfüllt, vielleicht sogar übertroffen zu haben. Durch seine Tätigkeit als Privatlehrer und seine Mitwirkung im Cho-

17 Vgl. Heinrich Wilhelm Rotermund, Art. „Roemhild (Johann August)“, in: *Lexikon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben, nebst Nachrichten von gebornen Bremern, die in andern Ländern Ehrenstellen bekleideten*, Bd. 2, Bremen 1818, S. 130.

18 Vgl. Rosteck, *Bremische Musikgeschichte*, S. 236f. und 257.

19 Dieser Begriff bei Kasel, *Das Kantonat in der Modernisierung der Stadtkultur*, S. 158. Sie verweist damit auf Heinrich Jacob Siver, *Der gelehrte Cantor*, Rostock 1729.

20 Bericht zum Examen Johann Georg Benjamin Tüntzers.

21 Protokoll zum Examen Johann Georg Benjamin Tüntzers.

22 Ebd.

rus musicus hatte er sich für diejenigen Aufgaben qualifiziert, die ihn als Subkantor im liturgisch-gottesdienstlichen Funktionsbereich und im Funktionsbereich des musikalischen Lehrers erwarteten. Als Bassist im vorwiegend aus Schulknaben bestehenden Chor nahm er eine für die kirchenmusikalische Aufführungspraxis bedeutende Position ein, die man vermutlich gerne stützen wollte. Mindestens gehörte es nun zu seinen Dienstpflichten, wie schon zu denen seiner Vorgänger, „daß der chorus musicus in bestmöglichstem Stande erhalten werde“<sup>23</sup>. Lehrer- und Predigerkollegium, der hannoversche Oberhauptmann in Bremen, Anton Diedrich von Wesebe, der ein Empfehlungsschreiben für den Domsänger mit verfasste,<sup>24</sup> sowie die Regierung in Stade entschieden sich jedenfalls mit der Anstellung Tänzlers dafür, durch einen etablierten und mit der Musikpraxis am Bremer Dom bestens vertrauten, vielseitigen Musiker die musikalischen und liturgisch-gottesdienstlichen Funktionsbereiche des Amts zu stärken, auch auf die Gefahr hin, mit dieser Besetzung das Subkantorat in seiner Eigenschaft als wissenschaftliches Lehramt nicht zu befördern.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheinen regelmäßig solche Abwägungen bei Neubesetzung des Subkantorats zum Vorteil gut ausgebildeter Musiker ausgefallen zu sein. So wurde schon Kuhlemann zugunsten des musikalischen Kirchendienstes von einigen Aufgaben im Schuldienst befreit, übernahm auch die Arbeit des Positivschlägers und trat 1728 das Kantorat am Mariengymnasium in Jever an.<sup>25</sup> Sein Nachfolger Wiedeburg erklärte im Bewerbungsschreiben desselben Jahres: „Wie ich aber vornemlich von Jugend auf mich haubtsächlich auf die Music geleet, so bin ich versichert, daß ich, so viel dieses belanget, hinreichliche satisfaction der mehr bemeldeten vacanten station geben werde.“<sup>26</sup> Wohingegen für die „etwannige Schuhl Arbeit“ er nur hoffen konnte, „unter Göttl. Beistand“ die „anvertrauete Jugend nicht ohne Nutzen in denen aufgegebenen Lectionibus“ zu unterrichten.<sup>27</sup> Er war zum Zeitpunkt der Bewerbung Kantor in Buxtehude, schon zuvor als Kapellmeister in Gera angestellt, übte sich auch in der Komposition, wurde später Kapellmeister und Kantor in Aurich.

„... verbunden auf des Cantoris erfodern“ –

*Der Subkantor als Musikant, musikalischer Lehrer und Musikdirektor in Vertretung*

Die Bestallungsurkunden der Subkantoren, in denen Dienstpflichten, die sich im Laufe des 18. Jahrhunderts kaum veränderten, niedergeschrieben waren, gaben allerdings nur in Umrissen wieder, welche musikalischen Aufgaben sich mit diesem Amt tatsächlich verbanden. Als Beispiel sei aus der Bestallungsurkunde Matthias Christoph Wiedeburgs gegriffen: Neben dem Unterricht seiner Discipuli in der Quinta, ohne Frage „mit gebührender Treue und Fleiß“, sollte der Subkantor, „wenn es von ihm gefordert wird, der im Königl. Dohm

23 Diese Formulierung in der Bestallungsurkunde für Matthias Christoph Wiedeburg, Stade, 28.05.1728, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.v.2., Bestallung des Subkantors Matthias Christoph Wiedeburg anstelle des Johann Hinrich Kuhlemann 1728, Nr. 9.

24 Vgl. Empfehlungsschreiben für Johann Georg Benjamin Tänzler, Bremen, 03.05.1739, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.v.5., Bestallung des Subkantors Johann Georg Benjamin Tänzler anstelle des Samuel Johann Lorentz Rücker 1739–1765, Nr. 3.

25 Vgl. Rosteck, *Bremische Musikgeschichte*, S. 251–253.

26 Bewerbungsschreiben Matthias Christoph Wiedeburgs, Mühlbrunn, 09.04.1728, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.v.2., Bestallung des Subkantors Matthias Christoph Wiedeburg anstelle des Johann Hinrich Kuhlemann 1728, Nr. 1.

27 Ebd.

zu haltenden musique mit beywohnen, dem Cantori in der musique behülflich seyn, und benötigten Fals, dahin sich mit bestreben daß der chorus musicus in bestmöglichem Stande erhalten werde“<sup>28</sup>. Hinter diesen wagen Bestimmungen verbarg sich eine dreiteilige musikalische Aufgabenstellung: Der Subkantor war (1) als Musikant gefordert. Er musste neben Organist und Kantor die Orgel schlagen, damit den Gemeindegang zu bestimmten Terminen präludieren oder begleiten, auch als Vorsänger und als Verstärkung des Schulchors regelmäßig im Gottesdienst in Erscheinung treten. Schon das waren mehrere Termine pro Woche, die zu seiner Tätigkeit als Latein- und Katechismus-Lehrer der untersten Klasse hinzukamen. Zudem wurde er nicht selten bei den sonn- und festtäglichen großen Kirchenmusiken oder anderen außerordentlichen Festmusiken als Musizierender in verschiedenen Rollen auf Abruf eingesetzt. Er musste (2) nicht nur den aus Schulknaben und Gesangssolisten bestehenden Chorus musicus gegebenenfalls verstärken, sondern auch als musikalischer Lehrer neben dem Kantor dafür Sorge tragen, dass geeignete Schüler aus den unteren Klassen für den Chor ausgewählt, eingeübt und angeleitet wurden. Die hierfür vorgesehenen Singstunden waren allerdings als Privatstunden für die Schüler fakultativ. Der Subkantor wurde (3) bei größeren Musiken, nicht selten mit im Kirchenraum verteilten Musikgruppen, als Subdirektor benötigt, der half, die einzelnen Ensembles, neben dem Organisten und dem Chor auch die aus Dommusikanten und Adjuvanten zusammengesetzten Instrumentalgruppen, musikalisch einzuüben und zu koordinieren. In Abwesenheit des Kantors konnte die Direktion der Musik ganz auf ihn übergehen.

Die angedachte Arbeitsteilung zwischen Kantor und Subkantor gelang aber nicht immer zu allseitiger Zufriedenheit. So musste beispielsweise die Stader Regierung zu Beginn der 1720er Jahre mit mehreren Resolutionen in einem zwischen Subkantor Kuhlemann und Kantor Hönert entbrannten Streit eingreifen. Hönert hatte 1724 u. a. zu beklagen, dass der Subkantor sich „an vergangenen Oster-Ferien der Fest-Music abermahls entzogen“ habe, obwohl er diesen „14. Tage vorher auf das freundlichste invitiret, auch Abrede mit ihm genommen“ habe, wann es „dem H. Sub-Cantori am gelegensten fiele“, im Rahmen der geplanten Festmusik „Basso solo zu singen“. Kuhlemann war hingegen der Meinung, ihm „stünde es frey zu kommen oder weg zu bleiben, nach dem es ihm gelegen oder nicht gelegen“<sup>29</sup>. Außerdem hatte ihn der Kantor bei einer anderen Angelegenheit zuvor sehr brüskiert, weil dieser ihm nicht für dessen Abwesenheit die musikalische Leitung übertragen hatte. Keine guten Voraussetzungen für eine produktive musikalische Zusammenarbeit. Der Stader Regierung war es nun angezeigt, das Arbeitsverhältnis zwischen Kantor und Subkantor auch auf musikalischem Gebiet eindeutig zu regeln. An der Schule war die Hierarchie ja schon unmissverständlich festgelegt. In Serie Docentiam war der Subkantor als Infimus, d. h. als unterster Lehrer, dem in der Rangfolge der Lehrkräfte auf dem fünften Platz stehenden Kantor untergeordnet, der unter dem Grammatikus, Subrektor, Konrektor und Rektor stand. Neben den anderen Lehrern war der Subkantor hier zudem von den Mitsprache- und Entscheidungsrechten des örtlichen Predigerkollegiums, des Superintendenten und des hannoverschen Oberhauptmanns, der zugleich als Scholarch amtierte, umstellt. Kleinere Freiheiten schienen nur im Bereich seiner musikalischen Dienstpflichten möglich gewesen zu sein. Die in der Bestallungsurkunde des Subkantors

28 Bestallungsurkunde Matthias Christoph Wiedeburgs.

29 Kantor Johann Benjamin Hönert an die Stader Regierung, Bremen, 07.05.1724, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.u.4., Beschwerde des Subkantors Kuhlmann gegen den Kantor Hönert 1722–1724, ohne Nummerierung.

präsen- te Formulierung, er solle „dem Cantori in der musique behülflich seyn“, wurde aber nun dahingehend konkretisiert, dass er bei Abwesenheit des Kantors „oder auch an Fest- tagen und bey etwa sonst extraordinair en vorkommenden großen Musiquen“ zu Diensten sein solle, „es sey zur Direction oder Verstärckung bey m Choro musico“<sup>30</sup>. Das bedeutete, dass der Subkantor fähig sein musste, die Leitung der Musik bei Abwesenheit des Kantors zu übernehmen, worauf er allerdings nicht bestehen konnte. Vielmehr war er „verbunden auf des Cantoris erfodern“<sup>31</sup>. Dieser allein entschied, wann und auf welche Art und Weise sich jener beteiligen sollte. Der Subkantor hatte zu folgen. Die kirchenmusikalische Leitungsfunktion des Kantors wurde damit zusätzlich gestärkt, unliebsame Aufgaben, das „Vorschreien des Kirchengesangs“<sup>32</sup> beispielsweise, wie es der Kantor Wilhelm Christian Müller später einmal formulierte, konnte er mitunter dem Subkantor übertragen. Mit diesem stand eine Musikerpersönlichkeit zur Verfügung, die je nach den Anforderungen der einzelnen Aufführung auf verschiedenen Posten für diverse Parts, bisweilen sogar an mehreren Pulten zugleich eingesetzt werden konnte. Das war gerade für die größeren und außerordentlichen Kirchenmusiken von Bedeutung, weswegen dem Subkantor nun ausdrücklich befohlen wurde, „ohne erhebliche Uhrsache, von den zu haltenden solennen Fest- Musiquen sich nicht zu absentiren“<sup>33</sup>. Werke unterschiedlicher Besetzungen waren so einfacher zu realisieren. Auch sparte ein solch vielseitiges Musikeramt bares Geld: Ehe man einen zusätzlichen Musikanten bestellte und bezahlte, konnte man dort, wo es für die jeweilige Aufführung nötig und möglich war, den Subkantor einsetzen. Der Kantor hatte die sonst erforderlichen zusätzlichen Musiker zunächst aus eigener Tasche zu bezahlen, bevor er manches Mal die Rückerstattung dieser Ausgaben von der Stader Regierung erbitten konnte.

*„... wegen seiner treuen Dienste, besitzender Erudition und sonstiger Geschicklichkeit“ –  
Die Subkantoren als berufliche Aufsteiger*

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren am Bremer Dom Subkantoren im Amt, die sich durch das theologische Studium zwar formal für ein Lateinschullehreramt qualifiziert, ihren Ausbildungsgang schwerpunktmäßig aber doch eher auf die musikalischen Aspekte des späteren Berufs ausgerichtet hatten. Das war gewollt. Dem musikalischen Funktionsbereich dieses Amtes an Kirche und Schule wurde auch von den Entscheidern am Bremer Dom und in Stade eine größere Bedeutung beigemessen als dem Funktionsbereich des wissenschaftlichen Lehrers. Man wünschte sich einen vielseitigen Musiker, auch wenn dieser nicht zugleich ein guter Lateinschullehrer war. Gemäß ihrer Ausbildung und ihres bisherigen dienstlichen Tätigkeitsprofils wechselten die Bremer Subkantoren auf ihrem weiteren Berufsweg nicht das Fach: Sie stiegen innerhalb des Bremer Lehrerkollegiums maximal zum Kantor auf, wie Hönert, Weinmeister und Rücker, oder nahmen musikalische Stellen in anderen Städten an, Kuhle- mann in Jever, Wiedeburg in Aurich. Eine darüber hinausgehende berufliche Beförderung gelang nicht, wurde vielleicht nicht angestrebt, war wohl aber

30 Ebd.

31 Ebd.

32 Wilhelm Christian Müller, „Versuch einer Geschichte der musikalischen Kultur in Bremen“, in: *Hanseatisches Magazin* 3 (1800), S. 111–168, hier S. 157.

33 Schreiben der Stader Regierung an Subkantor Johann Heinrich Kuhle- mann, Stade, 19.05.1724, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.u.4., Beschwerde des Subkantors Kuhlmann gegen den Kantor Hönert 1722–1724, ohne Nummerierung.

auch gar nicht vorgesehen: Während üblicherweise ein Aufstieg vom Subrektor zum Konrektor und vom Konrektor zum Rektor vorgesehen war, wie die über den Hannover'schen Staatskalender nachvollziehbaren Laufbahnen von Heinrich Gerhard Meyer oder Johann Ludwig Ummius zeigen (siehe Abb. 1), kamen die musikalischen Lehrer zu dieser Zeit in der Ämterfolge der Schule nicht empor. Eine Dreigliederung der Ämterhierarchie an der Domlateinschule trennte offensichtlich die „Unterlehrer“ (Subkantor, Kantor) vom „Mittellehrer“ (Grammatikus) und diesen von den „Oberlehrern“ (Subrektor, Konrektor, Rektor). Auch die Möglichkeit des beruflichen Aufstiegs durch einen Wechsel in das Predigeramt war den Subkantoren und Kantoren offenbar nicht gegeben.<sup>34</sup> Das Kantorat in Bremen, auch in Stade und Verden, war so in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Anstellung auf Lebenszeit (siehe Abb. 1): Rücker und Nicolaus Heinrich Grimm starben im Amt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war in Bremen den Subkantoren nur diese absolut statische Position im Lehrerkollegium als Karriereziel erreichbar.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts änderte sich dies gänzlich. Nach dem Tode des Subkantors Tüntzer wurden mit Johann August Römhild, Johann Christian Lüllmann und Carl Martin Bertholdi Persönlichkeiten mit dem Amt betraut, die auf ihrer neuen Stelle zugunsten des wissenschaftlichen Lehrberufs den musikalischen Funktionsbereich des Amts kaum mehr ausfüllten. Nach einem Ausbildungsgang, der weniger auf den Erwerb musikalischer Fertigkeiten als auf ein umfassendes, drei- bis vierjähriges theologisches Studium zielte, begriffen sie sich nicht als Musiker, sondern als Gelehrte mit den entsprechenden Aufstiegsambitionen. Tatsächlich durchbrachen sie die Schranken, die die Lehrämtergruppen (Unter-, Mittel-, Oberlehrer) an der Domlateinschule noch wenige Jahre zuvor trennten (siehe Abb. 1): Römhild stieg ohne weitere Prüfung seiner wissenschaftlichen Befähigung in kurzer Zeit vom Subkantor zum Grammatikus auf. Er hatte das „vor Jahren mit ihm gehaltene examine scholastico gut bestanden“, so gut, erklärte die Regierung dem Konsistorium, „daß es deßen Wiederholung bey dieser Ascension nicht“<sup>35</sup> bedurfte. Von dieser Position aus erreichte er die Pastorenstelle in Otterstedt und bald als Propst ein kirchliches Leitungsamt.<sup>36</sup> Lüllmann stieg ebenfalls schnell zum Grammatikus auf, bekleidete dieses Amt aber nur wenige Monate, bevor er sogar die oberen Lehramtsstellen erreichte, an der Domschule als Sub- und Konrektor und anschließend über vierzig Jahre als Prediger im Alten Land wirkte.<sup>37</sup> Bertholdi wurde „bey Wiederbesetzung des Grammatici an der Königlichen Dom-Schule in Bremen“ nach weniger als zwei Jahren im Amt des Subkantors „wegen seiner bisher geleisteten treuen Dienste, besitzender Erudition und sonstiger Geschicklichkeit auch Christlichen Lebens und Wandels“<sup>38</sup> berücksichtigt, ging anschließend als Prediger nach Scharmbeck, studierte nochmals in Helmstedt, wurde zum

34 Der Wechsel des Kantors Johann Benjamin Hönert auf die Predigerstelle in Horst war wohl eher als Bestrafung gedacht – Streitigkeiten zwischen ihm und den Dommusikanten waren vorausgegangen; vgl. Rosteck, *Bremische Musikgeschichte*, S. 230f.

35 Schreiben der Stader Regierung an das Konsistorium, Stade, 15.01.1773, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.t.8., Bestallung des Grammaticus Johann August Römhild anstelle des Ernst Ludewig Sartorius 1773–1777, Nr. 1.

36 Vgl. Rotermond, Art. „Roemhild (Johann August)“, S. 130.

37 Vgl. Heinrich Wilhelm Rotermond, Art. „Lulmann (Johann Christian)“, in: *Lexikon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben, nebst Nachrichten von gebornen Bremern, die in andern Ländern Ehrenstellen bekleideten*, Bd. 1, Bremen 1818, S. 286.

38 Bestallungsurkunde Carl Martin Bertholdis, Stade, 23.03.1781, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.t.11., Bestallung des Grammaticus Bertholdi anstelle des Johann Heinrich Christian Ungewitter 1781, Nr. 1.

	1720	1725	1730	1735	1740	1745	1750	1755	1760	1765	1770	1775	1780	1785	1790	1795	1800	1805	1810
<b>Rektor</b>	Erdwin Hermann Polemann		Jacob Hieronymus Lochner	Jacob Hieronymus Lochner	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Justus Julius Gläserer	Johann David Nicolai	Johann David Nicolai	Johann Ludwig Ummius	Johann Ludwig Ummius	Johann Ludwig Ummius	Hermann Bredenkamp	Hermann Bredenkamp	Wilhelm Conrad Sanders
<b>Oberlehrer</b>	Jacob Hieronymus Lochner		Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Heinrich Gerhard Meyer	Christian Zimmermann	Christian Zimmermann	Johann David Nicolai	Johann David Nicolai	Johann Ludwig Ummius	Johann Christian Ullmann	Johann Christian Ullmann	Johann Heinrich Christian Ungewitter	Heinrich Friedrich Pfannkuche	Hermann Schlichthorst	Wilhelm Christian Müller
<b>Subkonrektor</b>	Meinhard Plescken		Heinrich Gerhard Meyer	Jacob Dieckmann	Johann Christoph Schünemann	Johann Christoph Schünemann	Samuel Christian Lappenberg	Heinrich Erhard Heeren	Johann August Römheld	Justus Julius Gläserer	Johann Ludwig Ummius	Johann Ludwig Ummius	Johann Christian Ullmann	Johann H. Chr. Ungewitter	Johann H. Chr. Ungewitter	Hermann Bredenkamp	Hermann Schlichthorst	Wilhelm Conrad Sanders	Friedrich Wilhelm Cordes
<b>Mittel-</b>	Johann Christoph Dömler	Christoph Wilhelm Göde	Johann Abraham Buchholz	Johann Andreas Kremeling	Ernst Ludwig Sartorius	Ernst Ludwig Sartorius	Johann Heinrich Andreas Kremeling	Johann Heinrich Andreas Kremeling	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Johann H. Chr. Ungewitter	Carl Martin Bertholdi	Johann Georg Schilling	Georg Heinrich Erhard Heeren	Georg Heinrich Erhard Heeren	Heinrich Kalkmann	Heinrich Kalkmann
<b>Kantor</b>	Laurentius Laurenti	Johann Benjamin Höner	Samuel Johann Lorentz Rütcker	Nicolaus Heinrich Grimm	Nicolaus Heinrich Grimm	Nicolaus Heinrich Grimm	Samuel Johann Lorentz Rütcker	Nicolaus Heinrich Grimm	Nicolaus Heinrich Grimm	Nicolaus Heinrich Grimm	Nicolaus Heinrich Grimm	Nicolaus Heinrich Grimm	Wilhelm Christian Müller	Wilhelm Christian Müller	Wilhelm Christian Müller	Wilhelm Christian Müller	Wilhelm Christian Müller	Franz Christoph Horn	Franz Christoph Horn
<b>Subkantor</b>	Hinrich Oldendorp	Johann Heinrich Kuhlmann	Franz Gottfried Weinmeister	Johann Georg Benjamin Tüntzer	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Johann Georg Benjamin Tüntzer	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Johann August Römheld	Carl Martin Bertholdi	Conrad Schiphorst	Georg Heinrich Erhard Heeren	Wilhelm Conrad Sanders	Wilhelm Conrad Sanders	Friedrich Wilhelm Cordes	Friedrich Wilhelm Cordes

Abbildung 1: Das Lehrerkollegium der Bremer Domschule 1720–1810

Doktor beider Rechte promoviert und arbeitete am Ende als Rechtsanwalt in Delmenhorst.<sup>39</sup> Die Musik war nur für kurze Zeit Teil dieser drei Karrierewege und dann auch nicht mehr als eine Nebenpflicht. Nicht die musikalische, sondern die wissenschaftliche Qualifikation war ausschlaggebend für ihre Anstellung an der Schule. Im Gegensatz zu ihrem Vorgänger Tüntzer, der nicht einmal das Examen scholasticum bestanden hatte, brachten sie die Erudition, die nötige Gelehrsamkeit auch für höhere Ämter im Schul- oder Kirchendienst mit.

Die Lateinschulen im Nordwesten umbraute, um Formulierungen des Bildungshistorikers Carl Haase aufzunehmen, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein Wind, ja ein Sturm der Veränderung. Sie standen „niemals vorher in einer so lebhaften Konkurrenz mit anderen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen“<sup>40</sup>. Die alten Organisationsweisen der Kirchenmusikpflege und Musikerziehung befanden sich nun mehr und mehr im Wettbewerb mit den frühen Formen bürgerlicher Musikkultur. Dieser Wind der Veränderung erreichte aber in Bremen Dom und Lateinschule scheinbar verspätet: „Bis zum Jahre 1794 war die hiesige Königliche Domschule im eigentlichen Sinne eine lateinische Schule nach hergebrachter Weise“,<sup>41</sup> berichtete Rektor Hermann Bredenkamp 1801. Erst dann wurden „einige nicht mehr zweckmäßige Lectionen ganz abgeschafft; dagegen verschiedene Stunden für die Französische und Englische Sprache“, auch „der Naturlehre und Naturgeschichte, sammt der vaterländischen und Kunstgeschichte, in allen Classen besondre Stunden eingeräumt“<sup>42</sup>. Realien und moderne Fremdsprachen hielten Einzug. Doch sollte als Anhaltspunkt für erste Modernisierungs- und Professionalisierungstendenzen an der Bremer Domlateinschule nicht erst der veränderte Unterrichtsplan von 1794 angeführt werden. Der Beginn solcher Modernisierungs- und Professionalisierungsprozesse kann vielmehr in der allmählichen Umgestaltung der fast einhundert Jahre alten Ämter und Ämterrangfolgen entdeckt werden. Dem Subkantorat kommt in dieser Hinsicht besondere Bedeutung zu, denn die starre Amtshierarchie an der Bremer Domlateinschule wurde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vom Amt des Subkantors aus in Bewegung gesetzt.

„... daß das Praedicat eines Subcantoris nicht mehr schicklich seyn würde“ –  
*Die Umgestaltung des Subkantorats zu Beginn der 1780er Jahre*

Nach dem beruflichen Aufstieg der Subkantoren Römheld und Lüllmann aus der Gruppe der „Unterlehrer“ in den 1770er Jahren und mit der Anstellung Bertholdis, der ebenfalls die Qualifikation für eine höhere Position im Schuldienst mitbrachte und wohl nicht gewillt

39 Vgl. Rotermund, Art. „Bertholdi (Carl Martin)“, in: *Lexikon aller Gelehrten, die seit der Reformation in Bremen gelebt haben, nebst Nachrichten von gebornen Bremern, die in andern Ländern Ehrenstellen bekleideten*, Bd. 1, Bremen 1818, S. 33.

40 Carl Haase, „Die Lateinschule in Niedersachsen von der Reformation bis zur napoleonischen Zeit“, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 51 (1979), S. 137–194, hier S. 171. Diesbezüglich ist die innerstädtische Konkurrenzsituation zum reformierten Paedagogeum zu nennen sowie zur privaten Unterrichtstätigkeit Wilhelm Christian Müllers ab 1778; vgl. Kerstin Jergus, „Von den Anfängen bürgerlicher Bildung in Bremen. Wilhelm Christian Müllers Erziehungsinstitut“, in: *Wilhelm Christian Müller. Beiträge zur Musik- und Kulturgeschichte Bremens im 18. Jahrhundert*, hrsg. von Christian Kämpf, Bremen 2016, S. 56–70.

41 Hermann Bredenkamp, „Ueber den gegenwärtigen Zustand der Königlichen lateinischen Domschule in Bremen“, in: *Hanseatisches Magazin* 5 (1801), S. 287–306, hier S. 298.

42 Ebd., S. 299.

war, sich über den musikalischen Funktionsbereich seiner Stelle zu profilieren,<sup>43</sup> schien zu Beginn der 1780er Jahre die Zeit reif dafür, grundsätzlich die Ausrichtung dieses Lateinschullehreramts zu überdenken, zumal Römhild, Lüllmann und Bertholdi auch für das nächsthöhere Schulamt, nämlich für das Kantorat, nicht qualifiziert (hinsichtlich der musikalischen Aufgaben an Kirche und Schule) und zugleich überqualifiziert (hinsichtlich der pädagogisch-wissenschaftlichen Aufgaben) waren, dieses Amt bei ihrer Ascension deshalb überspringen mussten (siehe Abb. 1). Der Stader General-Superintendent Johann Hinrich Pratje stieß die Debatte an. Wollte man aber die Dienstplichten des Subkantors neu ausrichten, musste man freilich auch die Tätigkeitsbereiche des Kantors neu bestimmen. In einem Schreiben im Mai 1780 an die Regierungsräte äußerte Pratje den Vorschlag, „ob es nicht gerathen seyn sollte“, dem zukünftigen „Cantori ultimum locum inter docentes zu geben“ oder ihn vielleicht sogar ganz „e numero praeceptorem“<sup>44</sup> zu nehmen. Er sah damit für den Bremer Dom eine Ausrichtung des Kantorenamts vor, die dem Kapellmeisterkantorat am Hamburger Johanneum unter Telemann und Bach vergleichbar war. Das *Officium Cantoris* wäre demnach, „die Musiquen in der Kirche zu besorgen, den Gesang bey den öffentlichen Gottesdienst, auch in den Stunden, wo es Infimus oder Subcantor bisher hat thun müssen, eine Singstunde zu halten, u. auch denen, welche es verlangen, Anweisung zur Instrumental Musik zu geben“<sup>45</sup>. Der Subkantor wäre so von den musikalischen Aufgaben in Schule und Kirche entbunden. Dem alternden Kantor Grimm liefen zu dieser Zeit langsam die Schüler davon, er war der Schularbeit aufgrund seines schlechten Gesundheitszustands nicht mehr gewachsen. Pratje und Bertholdi nutzten diese Gelegenheit, ihre Pläne, früher als gedacht, umzusetzen, wozu der General-Superintendent im August bei einem Besuch in Bremen mit den betroffenen Amtsträgern dahingehende Gespräche führte und Fakten schuf, noch bevor die Stader Regierung diesbezüglich Resolutionen erlassen hatte. Der Kantor war nun kirchenmusikalischer Direktor ohne schulische Lehrverpflichtungen, der Subkantor hingegen allein ein Schullehrer, der nicht mehr zusätzlich musikalisch-gottesdienstliche Aufgaben übernehmen musste. Nur eins noch störte Bertholdi: der Amtstitel. Dass „das Praedicat eines Subcantoris nicht mehr schicklich seyn würde“, nachdem der Kantor in der Rangfolge der Lehrer abgestiegen bzw. aus dieser herausgetreten war, erklärte er auch den Stader Regierungsräten, verbunden mit der Bitte, „Ew. Excellence u. Hochwohlgebohren“ mögen „ihm u. seinen Nachfolgern in officio lieber den Titel eines Collaboratoris“<sup>46</sup> übertragen, wie er auch an anderen Schulen, beispielsweise in Lüneburg und Göttingen, gebräuchlich war. Die Antwort folgte prompt: Wir haben uns „bewogen gefunden“, schrieben sie Ende August aus Stade,

43 Das Singen in der sonn- und festtäglichen Mittagspredigt überließ er einem Substituten, den er hierfür freilich bezahlen musste; vgl. Bericht Johann Hinrich Pratjes an die Stader Regierung, Stade, 21.08.1780, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.v.11., Dispensierung des Kantors Nicolaus Heinrich Grimm und das den Subkantor Carl Martin Bertholdi beigelegte Prädikat eines Kollaborators, Nr. 4.

44 Schreiben Johann Hinrich Pratjes an die Stader Regierung, Stade, 07.05.1780, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.v.11., Dispensierung des Kantors Nicolaus Heinrich Grimm und das den Subkantor Carl Martin Bertholdi beigelegte Prädikat eines Kollaborators, Nr. 3.

45 Ebd.

46 Bericht Johann Hinrich Pratjes an die Stader Regierung.

ihm „zu Bezeugung unserer Zufriedenheit auch das Praedicat eines Collaboratoris wie hiemit geschiehet beyzulegen“<sup>47</sup>.

Der Collaborator Bertholdi stand nun faktisch über dem Kantor. Seine Stelle war jetzt ein wissenschaftlich-pädagogisches Lehreramts, deren Bedeutung für die Bremer Domschule erheblich war. Als Lehrer von Quinta und Quarta, die der Kantor an ihn abgeben musste, hing es vornehmlich von seiner Arbeit ab, wie sich die Schülerzahlen insgesamt entwickelten, wie viele Schüler neu aufgenommen, gehalten sowie an die höheren Klassen und damit auch an das Athenaeum abgegeben werden konnten. Ohne die musikalisch-kirchlichen Aufgaben konnte sich der jeweilige Amtsträger nun genau darauf konzentrieren, was wohl auch die Absicht hinter den Umgestaltungen des Amts durch General-Superintendent Pratje war. Bezüglich des Kantorats musste nach dem Ableben Nicolaus Heinrich Grimms dann nur noch eine geeignete Persönlichkeit gefunden werden, die sich ganz auf die Musikerziehung und die Kirchenmusikpflege stürzte und damit die angedachte Entwicklung vom Schulkantorat hin zum Kapellmeisterkantorat vollzog. Im November 1784 wurde Wilhelm Christian Müller in sein neues Amt als Bremer Domkantor eingeführt. Doch mit ihm standen plötzlich vorausgegangene Vereinbarungen wieder zur Disposition. Die Musik als seine alleinige Dienstpflicht, das konnte Müller sich nicht vorstellen, auch der unterste Lehrer wollte er nicht sein. Zwar ging man nicht mehr dahin zurück, den musikalischen Funktionsbereich wieder zwischen zwei Ämtern aufzuteilen, das Collaborat als vollwertiges Schulamt ohne musikalisch-kirchliche Verpflichtungen blieb erhalten, aber in der Rangfolge sollten doch die Collaboratoren unter dem Kantor stehen, der weiterhin Lehrarbeit in der Quarta verrichtete. Müller, der zu Recht als Strukturreformer der kirchenmusikalischen Verhältnisse in Bremen gilt, modernisierte das Kantorat in Bremen auf andere Weise, als zu Beginn der 1780er Jahre von Pratje angedacht war: Er trennte zwar auch den kirchenmusikalischen deutlich von dem schulischen Tätigkeitsbereich, aber eben nicht personell und amtlich. Er professionalisierte sich in beiden Bereichen gleichermaßen, arbeitete einerseits im neuen Beruf des Kirchenmusikdirektors ohne musikpädagogische Verpflichtungen, andererseits im neuen Beruf des Fachlehrers für die Realien, und stieg an der Schule, allerdings erst nach zwanzigjähriger Tätigkeit, bis zur zweiten Lehrerposition auf (siehe Abb. 1). Den Titel eines Kantors führte er dann nicht mehr.<sup>48</sup>

Die Umgestaltungen des untersten Lateinschullehreramts in Bremen, wie sie in den Bestallungsurkunden, Prüfungsprotokollen, in den Bildungs- und Karrierewegen der Subkantoren ab den 1770er Jahre dokumentiert sind, markieren den Startpunkt für tiefgreifende und umfangreiche Strukturreformen an Kirche und Schule der Bremer Domgemeinde. Die Neuorganisation des Subkantorats und die daraus resultierenden weiteren Reformen der schulischen und musikalischen Ämter am Dom sind einzuordnen in allgemeine Prozesse der beruflichen Professionalisierung und Institutionalisierung, die in der zweiten Hälfte

---

47 Schreiben der Stader Regierung an Carl Martin Bertholdi, Stade, 21.08.1780, Manuskript, Staatsarchiv Bremen, 6,27 Regierung Stade – Ältere Unterlagen, VI.v.11., Dispensierung des Kantors Nicolaus Heinrich Grimm und das den Subkantor Carl Martin Bertholdi beigelegte Prädikat eines Kollaborators, Nr. 9.

48 Vgl. Kämpf, „Das Bremer Domkantorat“, S. 31–34.

des 18. Jahrhunderts Fahrt aufnehmen.<sup>49</sup> Die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder von Lehrern und Musikern wurden zunehmend spezifiziert und u. a. durch eigene Qualifikationswege und Ausbildungsabschlüsse, durch spezielle Kompetenzen und Expertenwissen, durch eigene Amtstitel und berufsständische Organisationen in verschiedenartige Berufe institutionalisiert.<sup>50</sup> So unterschieden sich die Bremer Subkantoren der 1770er Jahre in ihrer Ausbildung und ihren favorisierten Karrierewegen erheblich von ihren Vorgängern. Ihnen gelang es, dass amtstypische Geflecht aus schulischen, kirchlichen und musikalischen Aufgaben zu lösen, den musikalisch-kirchlichen Funktionsbereich mehr und mehr abzuscheiden und ihre Stellentätigkeit damit als wissenschaftlich-pädagogischen Beruf zu professionalisieren. Der Wechsel des Amtstitels – Collaborator statt Subkantor – zu Beginn der 1780er Jahre stabilisierte diese Entwicklung und ist zugleich wichtiger Indikator für den Beginn von Umgestaltungen auch im Kantorenamt. Die endlich auf die Auflösung der alten Ämter des Subkantors und des Kantors hinwirkende Entflechtung der Aufgabenbereiche machte in Bremen den Weg frei für spezialisierte Lehrer- und Musikerberufe mit je eigenen Ausbildungs- und Tätigkeitsprofilen und bildete nicht zuletzt die Voraussetzung für die spätere Trennung von Kirche und Schule. Vorerst am Ende dieser ersten Modernisierungs- und Professionalisierungsphase stand dann Wilhelm Conrad Sanders, der zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Dreisprung schaffte von der untersten Lehrerposition, dem ehemaligen Amt des Subkantors, zum Subrektor und von dort zum ersten Lehrer und Leiter der Domschule (siehe Abb. 1), die jetzt Lyzeum hieß. Der nächste Professionalisierungsschritt, die Aufspaltung des Kollegiums in gelehrte Oberlehrer für Wissenschaft und Sprachen und fachlich spezialisierte Unterlehrer im künstlerisch-technischen Bereich, wurde in Bremen erst nach 1817 mit der Gründung der dreigliedrigen Hauptschule (in der das Lyzeum aufging) vollzogen.<sup>51</sup> Wilhelm Friedrich Riem, seit 1815 als Domorganist in Bremen tätig, später zum städtischen Musikdirektor berufen, unterrichtete hier nur noch nebenbei, d. h. außerhalb seines eigentlichen Amtsgeschäftes, als Hilfslehrer Gesang. Sein Nachfolger im Amt des Musikdirektors, Carl Martin Reinthaler, nahm keine Aufgaben an der Schule mehr wahr.

49 Vgl. zur Professionalisierung in der Musik u. a. Karsten Mackensen, Art. „Professionalität“, in: *Lexikon Musik und Gender*, hrsg. v. Annette Kreuziger-Herr und Melanie Unseld, Kassel u. a. 2010, S. 441f. sowie Christian Kaden, „Professionalismus in der Musik‘ – eine Herausforderung der Musikwissenschaft“, in: *Professionalismus in der Musik. Arbeitstagung in Verbindung mit dem Heinrich-Schütz-Haus Bad Köstritz vom 22. bis 25. August 1996*, hrsg. v. dems. u. Volker Kalisch, Essen 1999, S. 17–32.

50 Zur Berufsgeschichte des Kirchenmusikers im Allgemeinen und zur Trennung von Musiker- und Lehrerberufen im Besonderen vgl. u. a. Körndle/Kremer, „Kirchenmusiker“, insbes. S. 19–24.

51 Zur Aufspaltung des Lehrerkollegiums als Professionalisierungsschritt an höheren Schulen in Niedersachsen vgl. Kasel, *Das Kantorat in der Modernisierung der Stadtkultur*, S. 158–165 sowie S. 359f.